



## **Begutachtungsentwurf**

### **betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2025 wurde § 57 Abs. 4 Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, angepasst. Die Bundesautomaten- und Video-Lotterie-Terminal-Abgabe wird ab dem 1. Jänner 2026 um 1 Prozentpunkt erhöht. Gemäß § 21 Oö. Glücksspielautomatengesetz erhebt das Land Oberösterreich einen Landeszuschlag von 150 % auf diese Abgabe. Eine Anpassung der Verweisung auf die genannte jüngste Fassung des GSpG im § 24 Oö. Glücksspielautomatengesetz ist erforderlich, damit diese aktuell gehalten wird und der Landeszuschlag (auch künftig) zur Stammabgabe des Bundes in ihrer zuletzt angepassten Höhe erfolgt.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs ist daher die Anpassung der Verweisungsnorm auf die aktuelle Fassung des Glücksspielgesetzes, um die Zuschlagsabgabe des Landes zur angepassten Höhe der Bundesabgabe sicherzustellen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 B-VG, § 8 F-VG in Verbindung mit § 15 Finanzausgleichsgesetz 2024.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land, noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Durch die Anpassung der Verweisung auf das Glücksspielgesetz und die (auch künftige) Erhebung der Zuschlagsabgabe des Landes zur Stammabgabe des Bundes in ihrer zuletzt angepassten Höhe sind für das Land und die Gemeinden ab 1. Jänner 2026 jedoch entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten, deren konkrete Höhe letztlich aber vom Spielaufkommen abhängt.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich.

Das Land Oberösterreich erhebt für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten und für elektronische Lotterien mit Video-Lotterie-Terminals, an denen die Teilnahme vom Gebiet des Landes Oberösterreich aus erfolgt, einen Landeszuschlag in Höhe von 150 % der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe gemäß § 57 Abs. 4 Glücksspielgesetz (§ 21 Oö. Glücksspielautomatengesetz, § 15 Finanzausgleichsgesetz 2024). Den Betreibern von Glücksspielautomaten in Oberösterreich und von elektronischen Lotterien mit Video-Lotterie-Terminals, an denen die Teilnahme vom Gebiet des Landes Oberösterreich aus erfolgt, erwachsen durch die Verweisanpassung und damit die Berechnung der Zuschlagsabgabe auf Basis der Stammabgabe in ihrer jüngst geänderten Höhe Mehrkosten.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet vordergründig zwar (lediglich) die Aktualisierung der zitierten Bundesnorm, im Ergebnis regelt diese Anpassung aber, dass die Stammabgabe des Bundes in ihrem jüngst erhöhten Ausmaß für die Berechnung des Landeszuschlags zur Anwendung heranzuziehen ist. Da der Gesetzentwurf damit eine Landes(zuschlags)abgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I (§ 24):**

Damit der erhöhte Abgabensatz der Bundesautomaten- und VLT-Abgabe auch für den im § 21 des Oö. Glücksspielautomatengesetz geregelten Landeszuschlag wirksam wird, ist im § 24 Oö. Glücksspielautomatengesetz auf die geänderte Fassung des Glücksspielgesetzes (BGBl. I Nr. 25/2025) zu verweisen.

### **Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Da die bundesseitige Erhöhung der Stammabgabe mit 1. Jänner 2026 wirksam wird, ist es für ein nahtloses Anknüpfen des Landeszuschlags an die Stammabgabe in ihrer neuen Höhe erforderlich, auch diese Gesetzesnovelle mit 1. Jänner 2026 in Kraft zu setzen.

### **C. Textgegenüberstellung**

Vgl. die Subbeilage.

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Glücksspielautomatengesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Glücksspielautomatengesetz, LGBl. Nr. 35/2011, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 28/2024, wird wie folgt geändert:

*Im § 24 Abs. 1 wird der Eintrag zum Glücksspielgesetz durch folgenden Eintrag ersetzt:*

„- Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025;“

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft und ist hinsichtlich des Landeszuschlags auf die Bundesautomaten- und VLT-Abgabe auf jene Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Abgabenschuld nach dem 31. Dezember 2025 entstanden ist.